

Flugplatz – Benutzungsordnung für den Sonderlandeplatz Bad Berka

Betreiber: Fliegerclub Bad Berka-Weimar e.V

Stand: 01. Januar 2009

Die Flugplatz – Benutzungsordnung vom 01. Januar 2009
wird bestätigt.

Bode

Weimar 13.03.2009

Inhalt:

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Geltungsbereich der Benutzungsordnung
2. Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz (SLP)
Bad Berka
3. Benutzung des SLP mit Luftfahrzeugen
4. Betreten und Befahren des Verkehrslandeplatzes
5. Mitführen von Hunden
6. Sonstige Betätigungen
7. Sicherheitsbestimmungen/Brandschutz
8. Fundsachen
9. Verunreinigungen, Abwässer
10. Einwilligungen und Erlaubnisse
11. Gebühren
12. Gäste am Verkehrslandeplatz
13. Zuwiderhandlungen
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand
15. Inkraftsetzung

Anlagen

Anlage 1
Ordnung über den Kraftfahrzeugverkehr

Anlage 2
Sicherheitsbestimmungen

Anlage 3
Gebührenordnung

Anlage 4
Brandschutzordnung

Anlage 5
Übersichtspläne

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz
Bad Berka
2. Kennung: EDOB
3. Flugplatzbetreiber: Fliegerclub Bad Berka-Weimar e.V.
4. Postanschrift: Am Hexenberg
99438 Bad Berka
5. Fernsprechanschluss: 036458-41173
6. Lage: 1NM Nw von Bad Berka
7. Bezugspunkt:
 - a) geographische Lage:
505426N
111542E (
 - b) Höhe über NN:
312m (1024ft)
8. Größe des Geländes: siehe Platzdarstellungskarte
9. Betriebsflächen:

Hauptstart- und Landerichtung:	07/25
Länge:	700/ 1100m
Breite:	25 m
Belag:	Gras
Segelflugbetriebsfläche:	07/25
Länge:	1100 m
Breite:	120 m
Belag:	Gras
10. Rollbahnen und Abstellplätze: siehe Platzdarstellungskarte
11. Zulassung des SLP für:
 - a) Flugzeuge bis 5700 kg MPW höchstzulässige Startmasse (Flugzeuge über 5700 kg MPW nur PPR)
 - b) Drehflügler (ohne Gewichtseinschränkung)
 - c) Motorsegler
 - d) Segelflugzeuge
zugelassen sind Flugzeugschleppstarts und Windenstarts
 - e) Ultraleichtflugzeuge

- f) Sprungfallschirme
- g) Freiballone
- h) Luftschiffe

12. Funkausrüstung: 1 UKW Bodenfunkstellen mit 25 KHz
Rasterung
Frequenz: Bad Berka Info 123,650 MHz

13. Betriebszeiten: an Wochenenden von 10 bis 19 Uhr

Gemäß Luftfahrthandbuch AIP VFR

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr besteht ein generelles Flugverbot für motorgetriebene Luftfahrzeuge (ausgenommen sind Rettungsdienst, Polizei und Bundespolizei im Einsatz).

14. Übernachtungsmöglichkeiten: Hotels in Bad Berka

15. Gaststättenbetrieb: diverse in Bad Berka

16. Notrufe:	Polizei	110
	Feuerwehr	112
	Störung Telefon	0800 3301172

17. Verkehrsanbindungen: BAB 4 Abfahrt Nohra oder Weimar
Öffentliche Verkehrsmittel:

Eisenbahn: Weimar 10 km

18. Abfertigungsanlagen: keine

19. Kraft- und Schmierstoffe: keine

20. Verfügbare Abstellflächen: Flugzeughalle - Einzelabstellung auf
Nachfrage
Abstellflächen Gras

21. Wartungsarbeiten: kleine Wartungsarbeiten
- Eigenreparaturen nach Abstimmung mit dem Flugplatzhalter möglich

22. Feuerlöschrichtungen:

- Handfeuerlöscher

23. Schneeräumgeräte: keine

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Geltungsbereich der Benutzerordnung

1.1

Jeder Teilnehmer am Flugplatzverkehr des Sonderlandeplatzes Bad Berka hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Wer den Sonderlandeplatz Bad Berka mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und der dazu erlassenen Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.

1.2

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend wie für Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2. Regelung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz Bad Berka

Gemäß § 21 a der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der gültigen Fassung wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz folgende Regelung getroffen:

2.1 Allgemeines

Die im AIP VFR veröffentlichte Sichtenflugkarte ist Bestandteil dieser Regelung.

2.1.1

Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit Bad Berka -INFO aufzunehmen.

2.1.2

Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.

2.1.3

Platzrunden sind entsprechend der Sichtenflugkarte zu fliegen.

2.1.4

Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften, insbesondere Bad Berka, Tiefengruben und Bergern ist möglichst zu vermeiden.

2.1.5

Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen, wenn die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflugstartwinde in Betrieb ist.

2.1.6

Einflüge für Ultraleichtflugzeuge in deren Platzrunde erfolgt gemäß Sichtenflugkarte.

2.1.7

Der Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden und das Anlassen von Triebwerken sind während des Fallschirmspringerabsetzvorganges im Umkreis von 100 m bei Flächenfallschirmen und 250 m bei allen übrigen Fallschirmen um den beabsichtigten Zielplatz nicht zulässig.

2.2 Motorflugbetrieb

2.2.1

Die Platzrunde ist nördlich des Verkehrslandeplatzes in 2200 ft MSL gemäß Sichtanflugkarte zu fliegen.

2.2.2

Die Mindestflughöhe ist einzuhalten.

2.2.3

Schleppflugzeuge und Spornradflugzeuge dürfen mit Zustimmung des Flugleiters auf der Segelflughetriebsfläche starten und landen.

2.3 Betrieb von Ultraleichtflugzeugen

2.3.1

Luftsportgeräte haben die Nordplatzrunde in 2200 ft MSL zu nutzen. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Flugleiters möglich.

.

Es ist auf Segelflugbetrieb zu achten.

2.3.3

Ultraleichtflugzeuge können mit Zustimmung des Flugleiters für Starts und Landungen die Segelflugfläche benutzen.

2.4 Segelflugbetrieb

2.4.1

Segelflugzeuge haben die Südplatzrunde zu fliegen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Flugleiters.

2.4.2

Flugzeugschleppstarts können nur mit Zustimmung des Flugleiters durchgeführt werden. Starts in der Windenstartbahn sind nur bei eingezogenen Windenseilen erlaubt. Steigflüge auf die Auskuppelhöhe sind nach Möglichkeit außerhalb der Platzrunde und über nicht bewohntem Gebiet durchzuführen.

2.4.3

Der Startaufbau der Schleppwinde hat auf den vorgesehenen Betriebsflächen nach den Anordnungen des Flugleiters zu erfolgen.

Vor Aufnahme des Segelflugbetriebes ist ein verantwortlicher Startleiter zu bestellen. Er meldet den Segelflugbetrieb an und ab. Der Startleiter hat während des Segelflugbetriebes die Betriebsfrequenz des SLP abzuhören.

Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn sich keine anderen Luftfahrzeuge im Startvorgang oder Landevorgang mit Aufsetzen und Durchstarten befinden, der Luftraum im Startbereich frei ist, die Startbahn Segelflug frei von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist und auf der Startwinde ein gelbes Warnblinklicht in Betrieb ist.

Segelflugzeuge, Motorsegler und Schleppflugzeuge dürfen nur außerhalb der Sicherheitsstreifen der Piste abgestellt werden. Ein Mindestabstand von 30 m vom Rand der befestigten Piste ist in jedem Falle einzuhalten.

Im Weiteren ist die SBO zu beachten und durchzusetzen.

2.5 Fallschirmsprungbetrieb

2.5.1

Fallschirmsprungbetrieb ist nur mit Zustimmung des Flugleiters zulässig.

2.5.2

Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer über Funk die Zustimmung des Flugleiters einzuholen.

2.5.3

Der von den Fallschirmspringern benötigte Luftraum muss frei von Luftfahrzeugen sein.

2.5.4

Am Boden ist ein Sprungleiter einzusetzen.

2.5.5

Steigflüge auf die Absetzhöhe sind außerhalb der Platzrunde und über nicht bewohntem Gebiet durchzuführen.

2.5.6

Der Absetzraum ist so festzulegen, dass ein Sicherheitsabstand von 100 m beim Einsatz von Flächenfallschirmen und 250 m beim Einsatz aller übrigen Fallschirme zur Rollbahn und zum Vorfeld vorhanden ist.

2.6 Rollverkehr

Zum Rollen dürfen nur die Piste sowie die gekennzeichneten Rollbahnen genutzt werden. Informationen des Flugleiters sind zu beachten.

2.7 Fliegen ohne Flugleiter

2.7.1

Fliegen ohne Flugleiter ist regulärer Flugbetrieb gemäß der Bestimmungen des AIP VFR bzw. gemäß der sonstigen im Punkt II genannten Benutzungsvorschriften ohne Anwesenheit einer Person, die im Auftrag des Flugplatzhalters den Flugplatz-Informationsdienst und die Verkehrssicherungspflicht wahrnimmt. Die Durchführung des Flugbetriebes inklusive Rollverkehr, An- und Abflügen und flugbetrieblichen Nebentätigkeiten, z.B. Ein- und Aushallen bzw. Betankung von Luftfahrzeugen, erfolgen im eigenen Ermessen des verantwortlichen Luftfahrzeugführers.

2.7.2

Fliegen ohne Flugleiter wird durchgeführt innerhalb der im Teil I, Punkt 13 genannten Betriebszeiten, außerhalb der im AIP VFR veröffentlichten Öffnungszeiten.

2.7.3

Bei Vorhandensein entsprechender Wetterlagen und geringem Flugaufkommen kann der anwesende Flugleiter nach eigenem Ermessen das Fliegen ohne Flugleiter auch innerhalb der im AIP VFR veröffentlichten Öffnungszeiten des Flugplatzes aktivieren.

2.7.4

Die vom Flugplatzhalter bestellten Flugleiter können jederzeit nach eigenem Ermessen entscheiden, das Fliegen ohne Flugleiter zu unterbrechen oder abbrechen, um selbst aktiv zu werden bzw. diese können festlegen, dass im Interesse der Flugsicherheit, wegen der Abwesenheit einer verantwortlichen Person, kein Flugbetrieb auf dem Flugplatz möglich ist.

2.7.5

Fliegen ohne Flugleiter ist bei gleichzeitigem Flugbetrieb mehrerer Flugarten oder bei Fallschirmsprungbetrieb untersagt.

2.7.6

Während der Aktivierungszeiten des Fliegens ohne Flugleiter hat der Flugplatzhalter durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Teilnehmer am Flugverkehr auf der Flugplatz-INFO-Frequenz über die Aktivierung des Fliegens

ohne Flugleiter informiert werden. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass mit Hilfe dieser Technik die teilnehmenden Luftfahrzeugführer über die aktivierte Landebahn und das vorherrschende Flugplatzwetter informiert werden. Die Nutzung des Flugplatzes bei Nichtnutzbarkeit dieser Technik und gleichzeitiger Abwesenheit eines Flugleiters ist untersagt.

2.7.7

Die Teilnahme am Fliegen ohne Flugleiter ist allen Luftfahrzeugführern gestattet, die in die Funktionsweise dieses Verfahrens unterwiesen sind. Über die geplante Durchführung von Flügen während der im Punkt 2.7.2 genannten Aktivierungszeiten ist der Flugplatzhalter in geeigneter Form im Vorhinein zu unterrichten.

2.8 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die vorstehende Regelung des Flugplatzverkehrs können nach § 58, Abs. 1 Nr. 10 LuftVG i.V.m. § 43 Nr. 26 LuftVO als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

3. Benutzung des SLP mit Luftfahrzeugen

3.1 Befugnis zum Starten und Landen

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes ist bei Einhaltung der luftrechtlichen, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften und insbesondere der im AIP „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ für den Verkehrslandeplatz veröffentlichten Regelungen gestattet.

Die Luftfahrzeughalter oder Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzhalter oder einer vom Flugplatzhalter beauftragten Person auf Verlangen die Borddokumente oder Lizenzen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und Gebührenberechnung notwendig sind.

3.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen darf nur die Piste 07/25 und benutzt werden. Für Hubschrauber kann der Flugleiter gesonderte Start- und Landeflächen festlegen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Informationen der Luftaufsicht/Flugleiter gebunden.

3.3 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen oder Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Auf dem Vorfeld oder anderen festgelegten Abstellflächen dürfen die Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

Bei Bedarf ist der Flugplatzhalter berechtigt, das Schleppen von Luftfahrzeugen gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. Luftfahrzeuge dürfen nur durch geschultes Personal geschleppt werden. Der Führerstand eines geschleppten Luftfahrzeuges muss im Regelfall mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt sein, wenn dies zur sicheren Durchführung des Schleppvorganges erforderlich ist. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzbetreiber, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben.

3.4 Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen usw. ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig. Andere Abfertigungsplätze werden vom Flugplatzbetreiber zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Personal des Verkehrslandeplatzes eingewiesen.

3.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)

Der Flugplatzbetreiber ist berechtigt, die Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) gegen Entgelt durchzuführen sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. In solchen Einzelfällen haben die Luftfahrzeughalter ihre Abfertigungsgeräte oder Abfertigungsfahrzeuge an den vom Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen.

3.6 Abstellen und Unterstellen von Luftfahrzeugen

Abstellplätze und Unterstellplätze werden vom Flugplatzbetreiber zugewiesen. Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann der Flugplatzhalter das Umsetzen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder wenn der Halter nicht erreichbar ist, oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, durch geschultes Personal veranlassen.

Nähere Einzelheiten können durch eine Hallenordnung geregelt werden.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete und Mietzahlungen.

Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen wurde.

Die Benutzer haben die Anlagen und die Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzbetreibers, insbesondere Stromversorgungsanlagen und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter benutzt werden.
- Hallentore sind besonders pfleglich zu behandeln. Gewaltanwendungen sind auszuschließen.
- Luftfahrzeuge dürfen in der Flugzeughalle nicht gewaschen oder besprüht werden.
- Der Platz vor den Hallentoren ist grundsätzlich für rollende Luftfahrzeuge und Feuerwehr freizuhalten.
- Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Fahrzeugen oder Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzhalters.

3.7 Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber die für statistische Erhebungen erforderlichen Angaben termin- und fachgerecht zu übergeben. Ansässige Luftfahrzeughalter haben die Monatsmeldungen ebenfalls termin- und fachgerecht zu übergeben.

3.8 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Sonderlandeplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

Insbesondere sind Lärmschutzeinrichtungen für die Triebwerke zu verwenden.

Probelaufe oder Checkläufe sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber an der Westseite der Flugzeughalle (im Abstand von mindestens 15 m zur Wandfläche) gestattet.

4. Betreten und Befahren des Verkehrslandeplatzes

(siehe Ordnung über den Kraftfahrzeugverkehr Anlage 1)

5. Mitführen von Hunden

Hunde sind auf dem gesamten Flugplatzgelände an der Leine zu führen.

6. Sonstige Betätigung

6.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur auf der Grundlage von Verträgen oder Vereinbarungen mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Entsprechendes gilt auch für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen.

6.2 Sammlungen, Werbungen und Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbepartikeln und Warenproben sowie das Aufstellen, Aufhängen und Abstellen von Werbeträgern. Einnahmen aus Werbetätigkeiten sind für Mieter nicht zulässig.

6.3 Lagerungen

Gefährliche Güter aller Art dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers bei konsequenter Einhaltung der dazu erlassenen Richtlinien und Verordnungen gelagert werden.

Radioaktive Stoffe dürfen nicht gelagert werden. Fracht, Behältnisse, Baumaterial, Geräte und dergleichen dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers gelagert werden.

6.4 Bauarbeiten.

Alle Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen grundsätzlich der Einwilligung des Flugplatzhalters und des Flugplatzbetreibers sowie bei Notwendigkeit der Zustimmung des Referates Luftverkehr beim Thüringer Landesverwaltungsamt.

7. Sicherheitsbestimmungen/Brandschutz

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten und einzuhalten. Im Weiteren werden die bestehenden Grundsatzvorschriften ergänzt durch die Anlage 2 – Sicherheitsbestimmungen- und die Anlage 4 – Brandschutzordnung-.

8. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzbetreiber abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 991 BGB.

9. Verunreinigungen und Abwässer

9.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen, insbesondere durch Schadstoffe, sind zu vermeiden. Soweit erforderlich sind Ölauffangwannen für betreffende Luftfahrzeuge zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzbetreiber die Reinigung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Nach Beendigung des Flugbetriebes sind die Start-, Lande- und Aufenthaltszonen zu reinigen.

9.2 Abwässer

In die Abwasserläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser durch Kraftstoffe, Öle, Säuren, Beizstoffe und dergleichen kontaminiert ist, ist nach besonderer Weisung des Flugplatzbetreibers zu handeln. Besteht der Verdacht auf Umweltbelastungen ist dem zuständigen Umweltamt Meldung zu erstatten. Alle damit in Verbindung stehenden Kosten trägt der Verursacher. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

10. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzerordnung erforderlichen Erlaubnisse, Einwilligungen und Zulassungen sind beim Flugplatzbetreiber vor Beginn des Vorhabens einzuholen.

11. Gebühren und Auslagen

Alle durch den Flugplatzhalter zu erhebenden Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt (siehe Anlage 3). Gebühren und Auslagen sind grundsätzlich sofort in Bar zu entrichten. Die Erteilung einer Einzahlungsgenehmigung befreit von der Pflicht der Barzahlung.

12. Gäste am Sonderlandeplatz

Gäste für Ballonfahrten, Fallschirmsprünge, Motorflug, Segelflug und Ultraleichtflug dürfen nicht länger als unbedingt notwendig am Startplatz verweilen. Sie müssen außerhalb des Flugfeldes warten und zur gegebenen Zeit von einer zum Betreten berechtigten Person abgeholt und wieder zurück gebracht werden.

13. Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Festlegungen dieser Flugplatz- Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Flugplatz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzerordnung ergehenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Weimar

15. Inkraftsetzung

Die Flugplatz-Benutzungsordnung tritt in der aktualisierten Fassung mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

Der Vorstand des Fliegerclubs Bad Berka-Weimar